



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Mai 2014
(OR. en)**

9445/14

**FORETS 50
ENV 430
RELEX 376
PROBA 24**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Vordok.: | 9385/14 |
| Nr. Komm.dok.: | 13834/13 |
| Betr.: | MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor - <i>Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates</i> |

1. Am 20. September 2013 hat die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen eine Mitteilung mit dem Titel "Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor" (Dok. 13834/13) übermittelt.
2. In ihren nachfolgenden Sitzungen hat die Gruppe "Forstwirtschaft" die vorgenannte Mitteilung geprüft und einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erörtert.
3. Die Gruppe "Forstwirtschaft" hat in ihrer Sitzung vom 29. April 2014 Einvernehmen über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über "Eine neue EU-Forststrategie für Wälder und den forstbasierten Sektor" erzielt.

4. Die Gruppe "Forstwirtschaft" ersucht den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der Fassung der Anlage auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

"Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. IN ANERKENNUNG des Nutzens einer neuen EU-Forststrategie für Wälder und den forstbasierten Sektor in der Europäischen Union im Sinne dieser Schlussfolgerungen, wobei in erster Linie die in der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen enthaltene allgemeine Analyse und die in dieser Mitteilung genannten Schwerpunktbereiche als Grundlage dienen, und IN ANERKENNUNG des Umstands, dass die neue EU-Forststrategie die Koordination und Kohärenz der forstbezogenen Politik stärken bzw. erleichtern und zu Synergien mit anderen Sektoren führen sollte, die sich auf die Waldbewirtschaftung auswirken, und den Kernpunkt im Zuge der Entwicklung forstpolitischer Maßnahmen der EU bilden sollte;

2. IN ERWÄGUNG der Maßnahmen und Verpflichtungen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen sämtlicher relevanten internationalen Verfahren mit Bezug auf die Wälder ergriffen haben bzw. eingegangen sind, und UNTER HINWEIS auf die Zusage der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, im Einklang mit den in den Erklärungen und Entschließungen im Kontext des FOREST-EUROPE-Prozesses angenommenen Grundsätzen und Entschließungen und mit der gemeinsamen Zielvorstellung über die europäischen Wälder im Sinne des Ministerbeschlusses von Oslo über Europäische Wälder 2020, der eines der Kernelemente des derzeitigen politischen Rahmens für die Wälder in Europa bildet, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung durchzuführen. In diesem Beschluss wird gefordert, dass *eine Zukunft zu gestalten ist, in der alle europäischen Wälder lebensnotwendig, produktiv und multifunktionell sind. Ferner sollen die Wälder wirksam zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, indem sie das Wohlergehen der Menschen, eine gesunde Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung in Europa und weltweit gewährleisten. Schließlich soll das einzigartige Potenzial der Wälder zur Förderung einer grünen Wirtschaft, der Lebensgrundlage, der Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels, des Erhalts der biologischen Vielfalt, der Verbesserung der Wasserqualität und der Bekämpfung der Wüstenbildung zum Nutzen der Gesellschaft ausgeschöpft werden;*

3. UNTER BETONUNG der Bedeutung gesunder Forstökosysteme, die Tiere und Pflanzen einen Lebensraum bieten, eine große Rolle bei der Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel, dem Erhalt der biologischen Vielfalt sowie bei der Verhinderung und der Bekämpfung der Wüstenbildung spielen, zudem für den Schutz von Wasser und Boden und den Schutz vor Naturgefahren sorgen und sonstige Umweltleistungen erbringen;

ferner UNTER BETONUNG der Bedeutung des forstbasierten Sektors in der EU, der zur ländlichen Entwicklung beiträgt, ein breites Spektrum von Beschäftigungsmöglichkeiten und sonstige Vorteile für die Gesellschaft mit sich bringt, einschließlich gesamtgesellschaftlicher Vorteile für die Gesundheit des Menschen, die Erholung und den Tourismus, sowie nachhaltig erzeugtes Holz und sonstige Rohstoffe liefert und damit die grüne Wirtschaft fördert, und in diesem Zusammenhang der entscheidenden Rolle der Wälder für den strukturellen Wandel der Gesellschaft hin zu einer Bioökonomie und die Förderung von Ressourceneffizienz gemäß den einzelstaatlichen Gegebenheiten;

4. UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013, in denen darauf verwiesen wird, dass die Säule II der GAP besondere ökologische öffentliche Güter bereitstellen, die Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Forstsektoren verbessern sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten, einschließlich der Regionen mit spezifischen Problemen, fördern wird, sowie auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020, in denen die Arbeiten zur Verwirklichung der EU-Forststrategie begrüßt werden und betont wird, dass durch die Gewährleistung des Erreichens der Ziele der Strategie zur Erfüllung der globalen Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt beigetragen wird, die im Rahmen des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und die Biodiversitätsziele von Aichi enthalten sind; UNTER HINWEIS auf das 7. Umweltaktionsprogramm und seinen Bezug zu Wäldern;

5. IN WÜRDIGUNG der Vergrößerung der Waldflächen in der EU in den letzten Jahrzehnten, aber auch in ANERKENNUNG der Notwendigkeit, einigen der Folgen dieser Ausdehnung, etwa der Waldbrandgefahr, entgegenzuwirken, und UNTER BETONUNG des Umstands, dass sich die Bedingungen der Wälder in der EU aufgrund wichtiger Maßnahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, einschließlich des Schutzes der Forstökosysteme, erheblich verbessert haben, auch wenn in dieser Hinsicht noch weitere Anstrengungen erforderlich sind, und seiner BESORGNIS AUSDRUCK VERLEIHEND über den weltweit alarmierend hohen Grad an Abholzung, vor allem den Verlust von Primärwäldern und besonders schutzwürdigen Wäldern, und die weltweit zunehmende Waldschädigung und ihre Folgen;

6. UNTER HINWEIS AUF die steigende Nachfrage nach Forstressourcen, die für den Wald und die Wertschöpfungskette des Waldes sowohl Chancen bietet als auch Herausforderungen mit sich bringt, und UNTER BETONUNG der Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die dazu dienen soll, Waren und Dienstleistungen auf ausgewogene Art und Weise zu erbringen, und die auch den Schutz des Waldes vor zunehmenden Bedrohungen umfasst;

7. IN ANERKENNUNG des Umstands, dass Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und gute allgemeine Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft wichtig sind für die Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und gegebenenfalls die Ausdehnung der Wälder in den Mitgliedstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten mit kleinen Forstflächen, und damit den Beitrag des Forstsektors zu einer grünen Wirtschaft und zum Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020 optimieren;

8. UNTER HINWEIS darauf, dass die EU verschiedene forstbezogene politische Strategien verfolgt und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht auf eine gemeinsame EU-Forstpolitik verweist und die Zuständigkeit für die Wälder bei den Mitgliedstaaten liegt, und darauf, dass bei allen forstbezogenen Entscheidungen und Maßnahmen in der EU, einschließlich der neuen EU-Forststrategie, der Grundsatz der Subsidiarität und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu wahren sind und den einzelstaatlichen Forstpolitiken, -gesetzen und -instrumenten sowie den bestehenden nationalen und subnationalen Strukturen der Forstverwaltung und den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist;

9. BEGRÜßT die Mitteilung der Kommission "Eine neue EU-Forststrategie für Wälder und den forstbasierten Sektor" und ihren ganzheitlichen und ausgewogenen Ansatz für die Wälder und ihre Wertschöpfungsketten;

10. UNTERSTÜTZT generell die EU-Forststrategie, insbesondere ihre Leitprinzipien zur Stärkung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und von Multifunktionalität zwecks Verbesserung der Ressourceneffizienz und als Beitrag zur globalen Verantwortlichkeit für Wälder sowie die forstbezogenen Ziele bis 2020, um zu "gewährleisten und nachzuweisen, dass alle Wälder in der EU gemäß den Grundsätzen für nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet werden und dass der Beitrag der EU zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur Reduzierung der Abholzung weltweit gestärkt wird", sowie die acht miteinander verknüpften Schwerpunktbereiche, betont jedoch gleichzeitig, dass die strategischen Orientierungshilfen weiter erörtert und präzisiert werden müssen; UNTERSTREICHT die Bedeutung kosteneffizienter Mechanismen für den Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, ohne dass auf der operativen Ebene der Waldbewirtschaftung ein ungebührlicher Verwaltungsaufwand entsteht, wobei den Problemen von Eigentümern kleiner Forstflächen und kleiner Betriebe besondere Beachtung zu schenken ist;

11. **BETONT**, dass für eine kohärente und mit der Zielsetzung in Einklang stehende forstbezogene Politik auf allen Ebenen eine bessere Koordinierung und Kommunikation erforderlich ist; **WEIST** auf die von der Kommission noch durchzuführenden Arbeiten zur Gewährleistung der Kohärenz der verschiedenen forstbezogenen Politiken **HIN**, die insbesondere durch die frühzeitige und verstärkte Teilnahme von Experten, Arbeitsgruppen und beratenden Gruppen des Rates und der Kommission an der Formulierung der Forstpolitik zu erreichen ist, in erster Linie der Gruppe "Forstwirtschaft", des Ständigen Forstausschusses, der Beratungsgruppe „Forstwirtschaft und Kork“ und des Beratenden Ausschusses für die Holzwirtschaftspolitik der Gemeinschaft, und **ERSUCHT** die Kommission, die Rolle des Ständigen Forstausschusses als zentrales Koordinierungsgremium, das Beratung für forstbezogene Maßnahmen anbietet und die Kommunikation in diesem Bereich verbessert, weiterzuentwickeln und zu stärken;

12. **UNTERSTÜTZT** den Ausbau der Wissensgrundlage im Forstsektor im Hinblick auf sachlich fundierte politische Maßnahmen und Entscheidungen durch die Entwicklung eines Systems zu Waldinformationen in Europa sowie den Austausch bewährter Verfahren und das Bemühen, die einschlägigen nationalen Informationstätigkeiten im forstwirtschaftlichen Bereich auf globaler, auf EU- und auf regionaler Ebene zu bündeln, und **APPELLIERT** an die Kommission und die Mitgliedstaaten, in den Fällen, in denen sich dies als zweckmäßig erweist, auf kosteneffiziente Art zur Entwicklung eines Systems zu Waldinformationen in Europa beizutragen und bei Bedarf für eine bessere Verfügbarkeit von Daten zu wichtigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Parametern der Wälder sowie zur Forstwirtschaft zu sorgen und sich dabei auf den konkreten Datenbedarf zu stützen und eindeutige Finanzierungsquellen in Anspruch zu nehmen;

13. **UNTERSTREICHT**, dass Forstbewirtschaftungspläne oder vergleichbare Instrumente für die Forstwirte im Hinblick auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zwar von Nutzen sind, dass diese Pläne an sich aber nicht das einzige Instrument für die Überwachung der Durchführung von Maßnahmen sind, da Waldinventare und neue Technologien wie GIS und Datensysteme effiziente und weniger aufwendige Systeme darstellen;

14. BETONT, wie wichtig es ist, den Schutz der Wälder, die nahezu 50 % des Natura-2000-Netzes ausmachen, zu gewährleisten und gleichzeitig die Ökosystemleistungen der Wälder auszubauen, und RUFT die Mitgliedstaaten AUF, entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates zur Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020 die Annahme und Umsetzung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten zu fördern, unter anderem durch eine wirksame Anwendung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums;

15. STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass ein weiterer Schwerpunkt auf der Prävention negativer Auswirkungen auf die Wälder infolge unvorhersehbarer biotischer und abiotischer Gefahren, auf der Minderung und Sanierung von Schäden, auf der Ausweitung der Waldflächen in Staaten oder Regionen mit kleinen Forstflächen und auf Gebieten, die von durch den Klimawandel weiter verschärften extremen Wettererscheinungen, Waldbränden oder Wüstenbildung bedroht sind, liegen sollte, wobei auch auf die Rolle und die Bedeutung der Überwachung hingewiesen wird, und BETONT, dass die im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung unternommenen Anstrengungen zur Erhaltung und zum Ausbau der Waldökosystemleistungen alle erforderlichen Elemente umfassen sollten, damit dazu beigetragen wird, gemeinsam mit anderen Sektoren eine erhebliche Verbesserung des Erhaltungszustands der in den EU-Naturschutzrichtlinien aufgeführten Waldpflanzenarten und Lebensraumtypen zu erzielen, ebenso wie die Umsetzung des auf die Forstwirtschaft bezogenen Ziels der EU-Biodiversitätsstrategie entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates zur Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020;

16. VERWEIST NACHDRÜCKLICH auf die strategische Bedeutung einer Evaluierung und Bewertung von Waldökosystemdienstleistungen sowie deren Bedeutung für die Berücksichtigung des Werts von Waldökosystemdienstleistungen im Rahmen der für den Forstsektor relevanten öffentlichen und privaten Entscheidungsfindung, für den Ausgleich zwischen den verschiedenen Waldfunktionen anhand einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung und für die Bereitstellung eines Hilfsmittels, mit dem der Gesellschaft der Nutzen von Waldökodienstleistungen vor Augen geführt werden kann;

17. UNTERSTÜTZT die Ziele und strategischen Orientierungshilfen für die forstliche Forschung und Innovation, und ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die geeigneten Forschungs- und Innovationsinstrumente zu nutzen, insbesondere das Rahmenprogramm Horizont 2020, die Europäische Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" und die Europäische Innovationspartnerschaft für Rohstoffe, um durch eine Feinabstimmung der Ressourcenabschätzungen die nachhaltige Forstbewirtschaftung zu fördern und die Innovationsfähigkeit des forstbasierten Sektors, sowohl auf der Produktions- als auch auf der Verarbeitungsebene, zu stärken; FORDERT weitere Maßnahmen im Forstbereich, einschließlich der etwaigen Einrichtung von Fokusgruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität";

18. UNTERSTÜTZT das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Forstsektors und des forstbasierten Sektors der EU im Rahmen einer umweltverträglichen Wirtschaft zu fördern, was auch Anstrengungen zur Positionierung der forstbasierten Wertschöpfungsketten in einer globalisierten Wirtschaft und zur Stärkung der Innovationsfähigkeit, des Marktwachstums und der Internationalisierung des Sektors durch den Zugang zu Drittmärkten beinhaltet; und UNTERSTÜTZT den Aufbau von Kapazitäten, um zu gewährleisten, dass dem forstbasierten Sektor gut ausgebildete Kräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen;

19. FORDERT die Kommission auf, eine eingehende kumulative Kostenbewertung der politischen Maßnahmen der EU, die sich auf die Wertschöpfungsketten der forstbasierten Industriezweige auswirken, durchzuführen;

20. HEBT HERVOR, dass die nachhaltige Nutzung von Holz fossile Brennstoffe und andere treibhausgasintensive Stoffe ersetzen kann, UNTERSTÜTZT die strategische Orientierungshilfen bezüglich der Erforschung und Förderung der nachhaltigen Nutzung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft als erneuerbarer klima- und umweltfreundlicher Rohstoff unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Ressourceneffizienz und des Funktionierens der Märkte entsprechend den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung; IST DER AUFFASSUNG, dass ein besonderer Schwerpunkt auf den Einsatz biobasierter Produkte, einschließlich innovativer Holzbautechnik, gelegt werden sollte;

21. NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen der Kommission zu einer strategischen Orientierungshilfe für die Nutzung forstlicher Biomasse – aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern – in einer umweltverträglichen Wirtschaft, und ERSUCHT die Kommission, mit dem Ständigen Forst-ausschuss in Abstimmung mit anderen zuständigen Gremien, insbesondere der Beratungsgruppe Forstwirtschaft und Kork und dem Beratenden Ausschusses für die Holzwirtschaftspolitik der Gemeinschaft, die klimabezogenen Vorteile aus dem Ersatz anderer Rohstoffe und Energiequellen durch forstliche Biomasse sowie die Marktentwicklungen für Forstbiomasse zu analysieren, und hierbei etwaige Marktverzerrungen, die sich aus Anreizen für die Nutzung forstlicher Biomasse im Kontext des EU-Politikrahmens für den Zeitraum bis 2030 ergeben, festzustellen, wobei sie die Klima- und Energiepolitik und andere relevante umweltpolitische Maßnahmen, die sich auf den forstbasierten Sektor auswirken, aufmerksam verfolgen und mit ihren Akteuren zusammenarbeiten sollte;

22. ERINNERT an bestehende Kriterien und Indikatoren der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die von Forest Europe entwickelt wurden, und BETONT, dass diese in vollem Umfang genutzt werden sollten, indem sie auf verschiedene strategische Kontexte angewandt werden. Diese Kriterien und Indikatoren, die auf Ebene der EU, der Mitgliedstaaten oder auf regionaler Ebene bereits bestehenden einschlägigen Strategien, Regelungen und Instrumente, die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die marktwirtschaftlichen Instrumente für die Förderung von Walderzeugnissen aus nachhaltiger Bewirtschaftung, beispielsweise Zertifizierungssysteme, sowie die Situation von Kleinwaldbesitzern sollten bei der weiteren Analyse, der Anwendung und bei der nur im Bedarfsfalls vorzunehmenden Anpassung der Kriterien und Indikatoren der nachhaltigen Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden.

Jeder Prozess in diesem Zusammenhang sollte offen und transparent sein und eine umfassende Teilnahme der Mitgliedstaaten und relevanten Akteure gewährleisten;

23. ERKENNT AN, dass Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums u.a. entscheidende Hilfsmittel zur Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur Optimierung des Beitrags des forstbasierten Sektors zur umweltgerechten Wirtschaft darstellen können, wenn es darum geht, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sicherzustellen und eine ausgewogene territoriale Entwicklung ländlicher und städtischer Gebiete zu erreichen und hierbei Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten; ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN und die Kommission, die Wirkung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums auch weiterhin zu unterstützen und zu verbessern, und Synergien mit anderen EU-Fonds wie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF), LIFE+, dem EU-Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) und dem Programm Horizont 2020 anzustreben, und STELLT HERAUS, wie wichtig es ist, dass günstige Bedingungen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und des forstbasierten Sektors geschaffen werden und ggf. Finanzmittel aus den Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie aus den Haushalten der Mitgliedstaaten und der nachgeordneten Gebietskörperschaften gemäß den einzelstaatlichen Prioritäten und dem EU-Recht bereitgestellt werden;

24. VERWEIST auf die Notwendigkeit, die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber dem Klimawandel zu stärken, die Risiken und Auswirkungen von Waldbränden, Schädlingen, Krankheiten und invasiven gebietsfremden Arten sowie sonstiger Beeinträchtigungen durch Präventivmaßnahmen zu verringern und das Potenzial der Wälder zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel zu verbessern, ohne andere Vorteile der Wälder zu beeinträchtigen, entsprechend den internationalen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC); ERINNERT daran, dass die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) in ihrem Vierten Sachstandsbericht zu dem Schluss kommt, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftungsstrategie, die auf die Aufrechterhaltung oder Steigerung der C-Vorräte der Wälder abstellt, aber auch die Erzeugung eines nachhaltigen Jahresertrags an Bauholz, Faserholz und Holz als Brennstoff anstrebt, auf lange Sicht am ehesten eine nachhaltige Minderung des Klimawandels bewirken wird;

25. BEGRÜSST die Einbeziehung forstbezogener Aspekte aus einer globalen Perspektive als Teil der EU-Forststrategie; BETONT, dass die Standpunkte, die die EU in forstbezogenen Fragen in regionalen und globalen Foren vertritt, mit der EU-Forststrategie in Einklang stehen sollten; BEGRÜSST die bei der Umsetzung des FLEGT-Aktionsplans von 2013 erzielten Fortschritte und ERSUCHT die Kommission, die internationale Dimension des FLEGT-Aktionsplans zu überprüfen, um dessen Fortschritte und Wirksamkeit zu beurteilen, Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des EU-internen Konsums von Erzeugnissen und Rohstoffen, von denen anzunehmen ist, dass die außerhalb der EU der Entwaldung und der Waldschädigung Vorschub leisten, auszuloten, und sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass regionale und globale Herausforderungen in bestehenden multilateralen Foren angegangen werden, und Synergien zwischen den Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten für die internationale Zusammenarbeit im Forstsektor zu fördern;

26. ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern verschiedene Optionen für eine bessere Koordinierung der politischen Maßnahmen der EU in Bezug auf die Umsetzung der nachhaltigen Forstbewirtschaftung durch die Mitgliedstaaten, die Anpassung an den Klimawandel und die harmonisierten wälderbezogenen Informationen und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und auch der Mitgliedstaaten untereinander auszuloten und hierbei auch die Bereiche zu benennen, in denen einige Mitgliedstaaten weitere Fortschritte anstreben könnten, beispielsweise Prävention von Waldbränden, natürliche Risiken, Verlust biologischer Vielfalt, grenzübergreifende Maßnahmen gegen Schädlinge, invasive gebietsfremde Arten und Krankheiten sowie die Förderung der Nutzung von nachhaltig gewonnenem Holz und anderen Walderzeugnissen; und ERSUCHT die Kommission, ihm bis 2018 über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen zusammen mit der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Forststrategie zu unterbreiten;

27. ERKENNT das mit dem Paket zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts angestrebte Ziel der Vereinfachung AN und ERSUCHT die KOMMISSION, die Möglichkeit der Aufnahme großer Unternehmen in die Gruppenfreistellungsregelung zu erwägen, die Voraussetzungen für Gruppenfreistellungen im Forstsektor zu überarbeiten und Leitlinien für staatliche Beihilfen im Forstsektor auszuarbeiten, die die forstwirtschaftlichen Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums widerspiegeln und zugleich eine ausreichende Flexibilität zur Umsetzung der Forstpolitik der Mitgliedstaaten gewährleisten, und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Marktverzerrungen zu richten;

28. BETONT, wie wichtig es ist, die EU-Forststrategie in Verbindung mit anderen einschlägigen bereits bestehenden Strategien – beispielsweise der Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020, der Strategie Europa 2020 zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung und der Bioökonomie-Strategie – umzusetzen; und FORDERT die Kommission AUF, mit dem Ständigen Forstausschuss in enger Zusammenarbeit mit Interessenträgern bis spätestens Anfang 2015 einen konkreten Vorschlag für einen mehrjährigen Durchführungsplan auszuarbeiten, der schwerpunktmäßig auf Prioritäten ausgerichtet ist und Meilensteine festlegt, und unter optimaler Nutzung bestehender Berichtsverfahren und der auf EU-Ebene ausgetauschten Erfahrungswerte Fortschrittsberichte zu erstellen;

29. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die EU-Forststrategie und den erwarteten Durchführungsplan im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und den jeweiligen Politiken und Strategien der EU und der Mitgliedstaaten umzusetzen und in besonderem Maße auf Einbeziehung der Interessenträger zu achten.